

Bewertung des WDR 2-Satire-Videos „Meine Oma fährt im Hühnerstall Motorrad“

Nach eingehender Prüfung liegt kein Verstoß gegen Programmgrundsätze durch das beanstandete Video vor.

Es handelt sich bei dem Video um eine Satire. Der satirische Charakter wird durch die überzogene Wortwahl und die auf die Spitze getriebene Darstellung von klima- und sozialschädlichen Verhaltensweisen deutlich, die einer Kunstfigur – „der Oma“ – zugeschrieben werden. WDR 2 hat das Video zudem mit dem Hinweis *„In Zeiten des Klimawandels müssen auch Klassiker wie ‚Meine Oma fährt im Hühnerstall Motorrad‘ ganz neu getextet werden ... (Achtung, Satire!)“* auf Facebook gepostet.

Satire ist eine ganz eigene Darstellungsform, die von der Meinungs- und Kunstfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz geschützt ist. Der Satire wesenseigen ist mit Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung zu arbeiten (BVerfGE 75, 369, 377). Häufig will Satire durch pointierte Zuspitzung eines Themas polarisieren, um auf mögliche Missstände hinzuweisen bzw. zum Nachdenken anzuregen. Naturgemäß kann Satire daher nicht auf allgemeine Zustimmung hoffen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss bei der Beurteilung von Satire dem besonderen Wesen dieses Genres Rechnung getragen werden. Dabei ist zwischen der satirischen Einkleidung und dem eigentlichen Aussagekern zu unterscheiden, die jeweils getrennt zu untersuchen sind. Hier hat sich aus keinem der beiden Aspekte ein Anhaltspunkt für eine Verletzung von rechtlichen Bestimmungen ergeben.

Ziel der Redaktion war es, eine mögliche Entwicklung, nach der die Klimadebatte unter dem Vorzeichen eines Generationenkonflikts geführt wird, in einer Satire aufzugreifen. Ein Ansatzpunkt war der Ausspruch Greta Thunbergs auf dem UN-Klimagipfel am 23. September 2019 *„We'll not let you get away with this“* in ihrem Appell an die dort anwesenden Regierungsvertreter*innen. Die Frage, wie sich dieser immer schärfer werdende Ton auf das Verhältnis der Generationen auswirken könnte, wurde durch den bearbeiteten Liedtext von „Meine Oma fährt im Hühnerstall Motorrad“ umgesetzt.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 2 WDR-Gesetz, die das Recht der persönlichen Ehre und die Würde des Menschen schützen, sind durch das Satire-Lied nicht berührt. Es wurde kein bestimmter Personenkreis angesprochen. Die „Oma“ in dem Lied ist eine Kunstfigur, die nicht für eine konkrete Person oder gar alle Angehörige einer bestimmten Generation steht. Auch wenn die gewählte Form der Satire teilweise provozierende Bilder verwendet, bezieht sich die Satire nicht auf konkrete Personen. Die Kernaussage der Satire sollte nicht die Lebensleistung von Senior*innen in Abrede stellen oder ältere Menschen persönlich verächtlich machen. Vielmehr ging es im Kern um die Frage, wie es aussähe, wenn sich die Klimadebatte in einer Anklage der Jüngeren erschöpfen würde. Diese Intention der Parodie wurde auch von vielen erkannt.

Es besteht auch kein Verstoß gegen § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz. Die Vorschrift verpflichtet den WDR, ein diskriminierungsfreies Miteinander in Bund und Ländern zu fördern. Vor dem Hintergrund der geschilderten Intention der Satire war es gerade nicht das Ziel, gegen ältere Menschen zu hetzen.

Weiterhin liegt auch keine Verletzung von § 5 Absatz 2 Satz 1 WDR-Gesetz (Einhaltung der allgemeinen Gesetze) vor. Straftatbestände, insbesondere der Beleidigung nach § 185 StGB und der Volksverhetzung nach § 130 StGB, wurden nicht verwirklicht. Hierzu hat auch die Staatsanwaltschaft Köln erklärt, dass nach der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen, unvoreingenommenen Betrachters das Video nicht als pauschale Beleidigung aller Senior*innen verstanden werden kann, sondern als kritische Auseinandersetzung mit klimaschädlichen

Verhaltensweisen und die Verurteilung solcher durch Teile der jungen Generation. Im Übrigen weist die Staatsanwaltschaft auch darauf hin, dass der erforderliche Grad einer Schmähung durch die Betitelung als „Umweltsau“ für die Annahme einer kollektivbeleidigenden oder volksverhetzenden Strafbarkeit nicht ausreicht.

Zum Teil wurde auch der Vorwurf erhoben, es liege ein Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen vor. Für einen solchen Verstoß gegen § 6 WDR-Gesetz in Verbindung mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gibt es keine Anhaltspunkte. Weder handelt es sich um ein unzulässiges Angebot, insbesondere im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziff. 3 JMStV, noch ist das Lied im Sinne von § 5 JMStV geeignet, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.